

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Referentenentwurf des BMJV 2014 (Bearbeitungsstand 10.09.2014)

09.12.2014

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der KOK begrüßt das Vorhaben, die Richtlinie 2012/29/EU umzusetzen. Es wurde ein Entwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vorgelegt. Der KOK befürwortet die im Entwurf enthaltenen Verbesserungen, wie beispielsweise die Neustrukturierung und Erweiterung der Informationspflichten in §§ 406 d ff StPO¹ oder die Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung in das geltende Recht. Dennoch zeigt die Gesamtanalyse, dass aus Sicht der Praxis noch weiterer Änderungsbedarf besteht, um die Rechte der Opfer² besser zu schützen und durchzusetzen. Als problematisch sehen wir beispielsweise an, dass die Finanzierung des Rechtsanspruchs auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung nur für kindliche und jugendliche Opfer von Sexual- und Gewalttaten vorgeschlagen wird und nicht für erwachsene Opfer und eine nähere Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung den Ländern überlassen wird, ohne einheitliche Mindeststandards festzulegen.

Der KOK stellt in seiner Stellungnahme die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel dar.

Im ersten Teil wird der Gesetzesentwurf geprüft. Im zweiten Teil wird die EU-Richtlinie geprüft und in diesem Zusammenhang die Artikel, die nicht umgesetzt worden sind, nach Auffassung des KOK aber noch weiterer Umsetzungsbedarf gegeben ist.

¹ Wenn das Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird, ist damit die Strafprozessordnung gemeint.

² In der Stellungnahme wird eine weitere Definition des Begriffs Opfer verwendet als dies im strafprozessualen Rahmen der Fall ist. Opfer wird nicht nur für Geschädigte nach Verurteilung der Angeklagten sondern auch als Synonym für verletzte Zeug*innen verwandt.

Teil 1

Artikel 1: Änderung der Strafprozessordnung

1. In § 48 (Zeugenpflichten) wird ein Absatz 3 angefügt:

*„(3) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen **stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit**³ durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,*

- 1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e (getrennte Zeugenvernehmung)⁴ oder 247a (Vernehmung der Zeugen an einem anderen Ort) erfordert,*
- 2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und*
- 3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. **Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit können sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.**“*

Kommentierung

In diesem Abschnitt wird nun unter der allgemeinen „Beschreibung“ der Zeugenpflichten aufgenommen, dass Opferzeug*innen besonders schutzbedürftig sein können und eine dahingehende Prüfung durchzuführen ist. Die Prüfung soll klären, ob bestimmte Maßnahmen eingeleitet werden müssen, wie zum Beispiel getrennte Vernehmungen, Ausschluss der Öffentlichkeit etc.

Artikel 18 bzw. 22 der Richtlinie, den dieser Artikel 1 umsetzen will, schreibt an sich vor, dass die Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichem Recht sicherstellen, dass frühzeitig eine individuelle Begutachtung⁵ der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürftigkeit stattfindet. Unter Art. 22 (2) und (3) listet die Richtlinie bei der Begutachtung besonders zu berücksichtigende Punkte, wie die persönlichen Umstände des Opfers oder Art und Umstände der Straftat. Absatz (3) der Richtlinie verpflichtet Staaten, besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen bei der Begutachtung von u.a. „ (...) Opfer[n] die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind. Dabei sind Opfer von Terrorismus, **organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt**, Gewalt in engen Beziehungen, **sexueller Gewalt oder Ausbeutung** oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen.“

³ Unterstreichungen oder fett Markiertes sind Hervorhebungen durch den KOK

⁴ Einfügungen in Klammer durch KOK

⁵ der Begriff „Begutachtung“ wurde bei der Auftaktveranstaltung im BMJV im März 2013 als falsch gewählte Übersetzung kritisiert, es sei hier vielmehr eine Einschätzung gemeint. Dieser Begriff wird auch im Referentenentwurf benutzt. Englischer Begriff: assessment

Hierzu stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) fest, dass das geltende Recht eine solchermaßen generelle Norm zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht bereithält. Es wird vielmehr bei der Prüfung von entsprechenden Normen, wie zum Beispiel bei der Videovernehmung, geprüft, ob diese opferschützenden Rechtsnormen anwendbar sind.⁶

Der neue Absatz 3 in § 48 StPO soll daher eine zentrale Einstiegsnorm sein für die Feststellung einer entsprechenden Schutzbedürftigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten. Hinsichtlich der zentralen Einstiegsnorm gilt es auf Grund der Erfahrungen der Fachberatungsstellen folgendes zu beachten.

Empfehlung

- Der KOK empfiehlt eine Änderung der Überschrift „Zeugenpflichten“ in die Überschrift Zeugenrecht, da es sich bei den Inhalten um Zeugenrechte handelt.
- Wir weisen darauf hin, dass es sich direkt aus der Norm und der Überschrift ergeben müsste, dass dieser Abschnitt eine zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit und der sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen darstellt. Dies ist jedoch zurzeit in dieser Form unter dieser Überschrift nicht herzuleiten/verstehbar. Empfehlenswert ist es unserer Meinung nach, einen eigenen Paragraphen zu implementieren, um wirklich eine zentrale Einstiegsnorm für diese besondere Gruppe von Zeug*innen zu verdeutlichen. Es handelt sich ja um eine spezielle Gruppe, die abgegrenzt werden muss von den anderen Zeug*innen, die keine Opfer sind.
- Satz 2 sollte ferner ergänzt werden „Insbesondere ist von den zuständigen Stellen zu prüfen“.
- Ergänzt bzw. umformuliert werden sollte der letzte Satz: „Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit sollten sich insbesondere aus der Stellungnahme einer qualifizierten Opferhilfeeinrichtung ergeben. Diese Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich) sind vorab und frühzeitig von den zuständigen Stellen einzubeziehen.“
- Die Möglichkeit für Opferhilfeeinrichtungen, eine Stellungnahme zur Schutzbedürftigkeit der Opfer einzureichen, begründet verstärkt ein Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen, da sie ansonsten mehr denn zuvor Gefahr laufen, als Zeug*innen gerufen zu werden.
- Wir empfehlen in diesem Zusammenhang dringend, Einführungen für Mitarbeiter*innen der Opfereinrichtungen vorzusehen, damit diese in die Lage versetzt werden, vorhandene Einschätzungen gezielt abgeben zu können.
- Wir weisen darauf hin, dass eine frühzeitige Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme der Opferunterstützungseinrichtungen notwendig ist. Das heißt konkret noch vor der Hauptverhandlung und deren Terminierung. Dies sollte in die Gesetzesformulierung und in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.
- Wir empfehlen, die Erstellung von Standardformularen durch das BMJV für die Opferunterstützungseinrichtungen. Dies sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen

⁶ Gesetzesbegründung S. 20, Absatz 2.

werden. Opferhilfeeinrichtungen bzw. deren Vernetzungs- und Koordinierungsstellen wie der KOK würden bei der Erarbeitung dieser Standardisierungen unterstützen.

- Der KOK empfiehlt darüber hinaus, auf Länderebene eine umfassende Bestandsaufnahme der Opferhilfeeinrichtungen durchzuführen. Ergebnisse können dann in öffentlich zugänglichen Datenbanken auf den Webseiten der Landesjustizministerien für alle einsehbar gemacht werden.⁷
- Der KOK teilt die Auffassung des Arbeitskreises ado Opferhilfen⁸ zu erwägen, den § 48 Absatz 3 dahingehend auf Zeug*innen auszudehnen, dass solche aufgenommen werden könnten, die zwar keine Zeug*innen sind, aber dennoch schutzbedürftig und in einer Beziehung zu den Zeug*innen stehen, zum Beispiel Kinder oder Angehörige der Zeug*innen.

Zusammenfassung

- Einführung eines neuen Paragraphen mit der Überschrift Zeugenrechte
- Satz 2 wird wie folgt umformuliert: statt „Insbesondere ist zu prüfen“ in „Insbesondere ist von den zuständigen Stellen zu prüfen“
- Satz 4 „Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit können sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.“ wird umformuliert und ergänzt in: „Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit *sollten* sich insbesondere aus der Stellungnahme einer *qualifizierten* Opferhilfeeinrichtung ergeben. *Diese Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich) sind vorab und frühzeitig von den zuständigen Stellen einzubeziehen.*“
- Finanzierung von Schulungen für Opferunterstützungseinrichtungen
- Erarbeitungen von Standardisierungen gemeinsam mit den Opferunterstützungseinrichtungen
- Bestandsaufnahme der Opferschutzeinrichtungen und Einrichtung von Datenbanken auf Landesebene

2. In § 140 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine formelle Folgeänderung ohne inhaltliche Wirkung.

3. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat

⁷ Orientieren könnte sich eine solche Datenbank an der ODABS- Datenbank, die jedoch mindestens für den Bereich Menschenhandel nicht alle FBS auführt.

⁸ Stellungnahme des Arbeitskreises der Opferhilfen ado 2014, S. 2. Stellungnahme liegt dem BMJV vor.

enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.“

Kommentierung

Durch die Änderungen in § 158 Absatz 1 soll Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt und sichergestellt werden, dass das Opfer eine schriftliche Bestätigung seiner Anzeige mit den grundlegenden Elementen bezüglich der betreffenden Straftat erhält.

In Erwägungsgrund Nr. 24 der Richtlinie ist zudem noch ausgeführt, dass in einer schriftlichen Bestätigung über die durch die Straftat verursachten Schäden informiert werden soll. Dies wird im Referentenentwurf nicht aufgenommen, jedoch auch nicht begründet warum nicht.

Der neu eingefügte Absatz 4 soll Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie umsetzen. Artikel 5 Absatz 2 und 3 verlangen von Mitgliedstaaten sicherzustellen, *dass Opfer, die eine Straftat anzeigen wollen und die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, in die Lage versetzt werden, die Anzeige in einer Sprache zu machen, die sie verstehen, oder dabei die erforderliche Hilfe bei der Verständigung erhalten.*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer die die Sprache der zuständigen Behörde nicht verstehen oder sprechen, auf Antrag kostenlos eine Übersetzung der in Absatz 1 genannten schriftlichen Bestätigung ihrer Anzeige in einer Sprache, die sie verstehen, erhalten.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass eine zumindest rudimentäre Verständigung zwischen den Verletzten und der die Anzeige aufnehmenden Person in einer gemeinsamen Fremdsprache oder die Unterstützung durch eine Begleitperson der Verletzten, die über ausreichende Kenntnisse beider Sprachen verfügen, ausreicht.⁹

Empfehlungen

- Es ist unserer Meinung nach wesentlich, Informationen über die durch die Straftat verursachten Schäden aufzunehmen. Dies ist wichtig, um beispielsweise einen späteren qualifizierten Antrag auf Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz einzureichen.
- Die Formulierung in Absatz 1 „Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint“ ist zu unbestimmt und muss konkretisiert werden. In der Gesetzesbegründung wird zwar auf § 406e Absatz 2 verwiesen, dennoch ist es unklar, wann genau dieser Untersuchungszweck gefährdet erscheint. Was sind die konkreten einzelfallbezogenen Gründe? Die Formulierung

⁹ Gesetzesbegründung S.22

muss weiter definiert werden, damit das Grundsatz- und Ausnahmeprinzip nicht umgekehrt wird.

- Artikel 5 Absatz 1 der EU-Richtlinie sieht vor, dass Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer förmlichen Anzeige erhalten. In der neuen Formulierung des § 158 wird diese auf Antrag ausgestellt. Der Antrag schränkt jedoch die Rechte der Opfer ein und soll als Erfordernis gestrichen werden.
- Eine rudimentäre Verständigung reicht eben nicht aus, gerade wenn es darum geht, rechtliche Hintergründe zu erläutern. Auch die Übersetzung durch Begleitperson kann problematisch sein, da es zu eventuellen Vernehmungen bzw. Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Aufgabenbereiche/der Funktionen der Begleitpersonen kommen kann. Gegen eine Übersetzung durch Begleitpersonen spricht auch, dass mögliche existierende persönliche Beziehungen es verhindern könnten, dass die Opferzeug*innen den Sachverhalt offen darstellen. Bei der Opfergruppe der Betroffenen von Menschenhandel sind die Erfahrungen der FBS, dass die Betroffenen oftmals nicht möchten, dass die Begleitpersonen alle Details erfahren. Gründe sind u.a. Scham, Ängste, aber auch Gefährdungen.
- Wir empfehlen folgende Neuformulierung: *Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag kostenlos und schnellstmöglich in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen.* Das Wort *kostenlos* muss eingefügt werden. Der KOK empfiehlt ebenfalls einzufügen, dass schnellstmöglich eine Übersetzung der Anzeigebestätigung erfolgt. Dies ist erforderlich, da Erfahrungen der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zeigen, dass ein Teil der ausländische Opferzeug*innen nach der Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden relativ schnell ins Ausland ausreist.

Zusammenfassung

- Aufnahme von Informationen der verursachten Schäden
- Konkretisierung der Formulierung in Absatz 1 Satz 2: *Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint*
- Streichung der Antragsanforderung in Absatz 1 Satz 1
- Streichung der Anforderung einer nur rudimentären Verständigung
- Streichung der Möglichkeit der Übersetzung durch Begleitpersonen

4. In § 163 Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „§ 52“ die Angabe „§ 48 Absatz 3,“ eingefügt

Durch die Ergänzung dieser §§ wird gewährleistet, dass auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren die Prüfung der individuellen Schutzbedürftigkeit gemäß § 48 Absatz 3 n.F. gilt.

- Der KOK begrüßt diese Änderung.

5. In § 163a (Vernehmung des Beschuldigten) Absatz 5 werden vor der Angabe „§ 187“ die Wörter „§ 185 Absatz 1 und 2,“ eingefügt.

Kommentierung

Neu wird durch diese Änderung aufgenommen, dass nicht nur während des gerichtlichen Verfahrens sondern auch im Ermittlungsverfahren die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen notwendig ist. Dies ist bislang nicht ausdrücklich geregelt. Bislang war es nur geregelt für das gerichtliche Verfahren und die Teilnahme am Strafverfahren geregelt. Bei der Vernehmung der*des Beschuldigten gilt nun auch § 185 Absatz 1 und 2, das heißt bei Verständigungsschwierigkeiten ist von Amts wegen ein*e Dolmetscher*in heranzuziehen.

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend die entsprechenden Absätze angeführt:

§ 185 GVG:

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Empfehlung

- Der KOK empfiehlt eine Klarstellung dahingehend, dass es hier um die Verbesserung der Rechte der Opfer geht. Eine Einordnung unter der Überschrift „Vernehmung des Beschuldigten“ ist missverständlich.
- Der KOK begrüßt es, dass die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt.
- Die kostenlose Hinzuziehung ist geregelt in § 187 Absatz 1 Satz 2 und ist ebenfalls positiv.
- Empfehlenswert ist es, vor Hinzuziehung von Dolmetscher*innen durch die Strafverfolgungsbehörden den beteiligten Opferhilfeeinrichtungen die Möglichkeit zu geben, Hinweise einzubringen, wenn Besonderheiten hinsichtlich der Opferzeug*innen zu beachten sind bzw. eine besondere Sensibilität erforderlich ist. Dies könnte beispielsweise sein, dass ein bestimmtes Geschlecht auf Grund bestimmter vertrauensbildender Maßnahmen notwendig ist oder besondere Kenntnisse der Übersetzer*innen zu einem bestimmten Kulturkreis notwendig und vorteilhaft wären. Derartige Hinweise könnten bereits bei der von Opferschutzeinrichtungen abgegebenen Einschätzung der Schutzbedürftigkeit der Opfer mit eingebracht oder durch Anfragen seitens der Strafverfolgungsbehörden bei den Opferschutzeinrichtungen geklärt werden.
- Bei der Übersetzung/Dolmetschung sollte beachtet werden, dass externe Dolmetscher*innen, die nicht bei den Opferunterstützungsdiensten tätig sind, herangezogen

werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Dolmetscher*innen ist es auf Grund der Erfahrung der Fachberatungsstellen wichtig, dass vorab noch einmal geprüft wird, ob die Opferzeug*innen die Übersetzung durch die Dolmetscher*innen wirklich verstehen.

- Überlegenswert wäre auch eine bundesweite Dolmetscher*innenservicehotline einzurichten, die von Polizei u.a. genutzt werden kann, wenn keine Dolmetscher*innen vor Ort sind.

Zusammenfassung

- Klarstellung, dass es um eine Stärkung der Rechte der Opfer nicht der Beschuldigten handelt
- in § 185 GVG sind Ergänzungen aufzunehmen, wie die Beteiligung der Opferhilfeeinrichtungen vor der Anfrage an die Dolmetscher*innen.
- Einräumen einer Möglichkeit für Opferschutzeinrichtungen, vor Hinzuziehen von Dolmetscher*innen Hinweise diesbezüglich abzugeben.
- Hinweise an Dolmetscher*innen; sinnvoll wäre es in diesem Zusammenhang ein Modellprojekt zur Verbesserung der Übersetzungssituation zu erarbeiten und seitens des BMJV zu finanzieren
- Einrichtung einer Dolmetscher*innenservicehotline

6. Dem § 171 wird folgender Satz angefügt:

„§ 187 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend die entsprechenden §§ angeführt:

§171 StPO (Einstellungsbescheid)

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§172 Absatz 1) zu belehren.

§ 187 GVG (Gerichtssprache)

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

Kommentierung:

Damit wird sichergestellt, dass der Inhalt verfahrensbeendender Maßnahmen der Staatsanwaltschaft ohne Erhebung einer Anklage dem Nebenklageberechtigten in einer ihm verständlichen Sprache schriftlich nähergebracht wird, soweit dies für die Ausübung der Rechte der Nebenklage erforderlich ist.¹⁰

¹⁰ Siehe Gesetzesbegründung S. 24.

Empfehlung

- Aus § 187 Absatz 4 GVG wird deutlich, dass damit die Nebenklage gemeint ist. Es wird dann auf Absatz 1 verwiesen. Hiernach ist eine unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durchzuführen. Fraglich ist, ob Absatz 1 so verstanden werden kann, dass dies auch für eine schriftliche Übersetzung der Unterlagen gilt. Dies sollte klargestellt werden.

7. In § 214 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und § 406g Absatz 1 Satz 4,“ durch ein Komma und die Wörter „§ 406d Absatz 1 und § 406h“ ersetzt.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine formelle Folgeänderung ohne inhaltliche Wirkung

8. Dem § 397 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er nach Maßgabe des § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.“

Kommentierung

Die sprachunkundigen Opfer sollen eine kostenlose Übersetzung der für die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Strafverfahrens wesentlichen Informationen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten.

- Der KOK begrüßt, dass hierfür kein förmlicher Antrag notwendig ist.

Empfehlung

- Ein direkter Hinweis in § 187 Absatz 2, dass dies kostenlos erfolgt, ist nicht gegeben. Ist jedoch gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie Voraussetzung.

Zusammenfassung:

- Aufnahme eines Hinweises in § 187 Absatz 2, dass eine kostenlose Übersetzung möglich ist.

9. § 406d wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Antrag“ werden die Wörter „Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen“, eingefügt.

→ d.h. § 406d lautet dann: *Dem Verletzten sind auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen, die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.*

Diese Veränderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie und erweitert die Informationen, die der Verletzte auf Antrag erhalten kann. Bisher wird den Verletzten nur die Einstellung oder der Ausgang des Verfahrens mitgeteilt bzw. Akteneinsicht gewährt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zum Schutz des Verletzten deswegen gegebenenfalls getroffen worden sind;“

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Mitteilung erfolgt durch die Stelle, welche die Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 erfolgt die Mitteilung durch die zuständige Staatsanwaltschaft.“

Kommentierung

Durch cc wird nun die für die Informationsvermittlung verantwortliche Stelle festgelegt. Der Adressat der jeweiligen Mitteilungspflicht ist grundsätzlich diejenige Stelle, welche die konkret in Rede stehende Entscheidung gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten getroffen hat.¹¹

Die Verletzten sind über die Informationsrechte aus Satz 1 nach der Urteilsverkündung oder Einstellung des Verfahrens zu belehren. Über die Informationsrechte aus Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Verletzten zudem bei Anzeigerstattung zu belehren, wenn die Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten zu erwarten ist.“

Empfehlungen

- Die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 2 enthält keine Übersetzung der gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen. Dies ist jedoch auch eine wesentliche Informationspflicht gegenüber den OpferzeugInnen. Zwar ist dies in Artikel 7 Absatz 4 der Opferschutzrichtlinie nicht aufgenommen worden. Weshalb aber gerade dieser Inhalt nicht übersetzt werden sollte, ist diesseits nicht nachvollziehbar. Die Übersetzung sollte selbstverständlich vollumfänglich alle Inhalte erfassen, über die die OpferzeugInnen informiert werden.

¹¹ Gesetzesbegründung, S.27

Zusammenfassung

- Ergänzungen in Absatz 1 werden in nachstehender Fassung aufgenommen:

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, so werden ihm auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen in einer ihm verständlichen Sprache mitgeteilt.“

10. Nach § 406f wird folgender § 406g eingefügt

„§ 406g

Psychosoziale Prozessbegleitung

(1) Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für stark belastete Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern.“

Kommentierung

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass sich die gesetzliche Gestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung eng an den Ergebnissen der JUMIKO orientiert.¹² Es sind jedoch einige relevante Unterschiede erkennbar. Dies ist bereits bei der Definition festzustellen. Die JUMIKO definiert wie folgt:

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.“¹³

Die Gesetzesbegründung geht näher auf die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung ein und erläutert die Notwendigkeit einer klaren Trennung von psychosozialer Prozessbegleitung und strafverfahrensbezogener Beratung und Begleitung.¹⁴ Auch den Mindeststandards der JUMIKO zufolge, soll die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen. Im Gegensatz zur Gesetzesbegründung, hat die JUMIKO jedoch Ausnahmeregelungen vorgesehen, wenn

- es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen

¹² Gesetzesbegründung S. 29

¹³ Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizministerkonferenz (2014)

¹⁴ Gesetzesbegründung S. 29

- und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder
- wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.¹⁵

Der KOK erachtet es als besonders problematisch, dass die Ausnahmeregelungen aus dem JUMIKO Entwurf in dem Gesetzesentwurf nicht auftauchen. Gerade um diese Ausnahmeregelungen wurde in den Arbeitsgruppen und Verhandlungen sehr gerungen. Diese sind auch gerade für die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel entscheidend.

Empfehlungen

- Der KOK regt an zu prüfen, ob nicht die von der JUMIKO vorgelegte Definition anstelle der im Gesetzesentwurf enthaltenen Definition, übernommen werden sollte.
- Der KOK weist darauf hin, dass eine Ausnahmeregelung, so wie sie in der JUMIKO vereinbart worden ist, sehr wesentlich ist. Wir verweisen in der Argumentation auf unsere Stellungnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung und der Sonderstellung der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel. Wir fügen diese in der Anlage bei.
Wir bitten dementsprechend um eine entsprechende gesetzliche Umformulierung oder zu mindestens eine Nennung der Problematik in der Gesetzesbegründung.
- Aus Sicht des KOK sollte Satz 3 der JUMIKO Definition übernommen werden: „Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.“

(2) „Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind.“

Kommentierung

Satz 2 stellt nun die Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleitung dar und bestimmt, dass es in der Kompetenz der Länder liegt, zu bestimmen, welche Personen oder Stellen geeignet sind und welche Voraussetzungen und Qualifikationen es geben soll. Wir sehen es problematisch, dass es keine bundesweiten Standards für die Qualifikation gibt, sondern dies ausschließlich in die Hoheit der Länder übertragen wird.¹⁶ Die Erfahrungen sind, dass in diesen Fällen die Abweichungen in den Standards so hoch sind, dass es ggfs. zu Lasten der Betroffenen geht.

¹⁵ Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung JUMIKO S. 3

¹⁶ Siehe hierzu auch Stellungnahme Terre des Femmes 2014, diese liegt dem BMJV vor.

Ebenfalls nicht geklärt ist, wie konkret die Zertifizierungen für die Berufsgruppen verlaufen soll. Gerade die Gruppe der Berater*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel bietet seit Jahrzehnten eine Prozessbegleitung an. Dies gehört zu dem Qualitätsstandards der Fachberatungsstellen.¹⁷ Empfehlenswert ist es unserer Meinung nach, dass bei dieser Berufsgruppe, eine Anerkennung der bisherigen beruflichen Tätigkeit erfolgen muss. Es könnte andernfalls ein unverhältnismäßiger Eingriff der Berufsfreiheit der Gruppe der Berater*innen für Betroffene von MH vorliegen. Empfohlen wird an dieser Stelle beispielsweise von TdF, eine verkürzte Zertifizierung durchzuführen.

Empfehlung

- Der KOK empfiehlt die Aufnahme verpflichtender bundeseinheitlicher Mindeststandards in das Gesetz.
- Prüfung der Maßnahmen einer verkürzten Zertifizierung für die Berufsgruppe der Berater*innen für spezialisierte FBS für Betroffene von Menschenhandel.
- Der KOK unterstützt die Empfehlung von TdF, die weiteren möglichen Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung, wie beispielsweise Kosten für die mobile Beratung für Betroffene mit Beeinträchtigungen bzw. Fahrkosten für Betroffene zur Beratungsstelle, Dolmetscher*innenkosten für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen sowie für Betroffene mit nicht-deutscher Muttersprache und Kosten von Supervision, Intervention und regelmäßigen Fortbildungen mit zu berücksichtigen und aufzunehmen.
- Eine kostenlose Begleitung grundsätzlich nur in den Fällen der Beiordnung zu gestatten ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es müsste vielmehr eine kostenlose Begleitung auch in den Fällen sichergestellt werden, in denen keine Beiordnung möglich ist. Die Erfahrungen der FBS sind, dass dies auch notwendig ist, zum Beispiel bei richterlichen Vernehmungen, wenn noch nicht geklärt ist, ob es überhaupt zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens kommt.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht für Berater*innen die in Ausnahmefällen sowohl psychosoziale Prozessbegleitung als auch strafverfahrensbezogene Beratung und Begleitung durchführen.

Zusammenfassung

- Vorgeschlagene Gesetzesformulierung ist mit der Definition von JUMIKO abzugleichen.
- Ausnahmeregelung die von der JUMIKO aufgenommen worden ist, ist in die Gesetzesformulierung oder mindestens in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.
Diese lautet: Ausnahmen hiervon sollten nur dann gemacht werden, wenn es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.
- Hier sollte unbedingt auch auf die notwendigen Ausnahmen hinsichtlich Beratung und Begleitung eingegangen werden – siehe Gesetzesbegründung S. 29. Dort wird darauf hingewiesen, dass diese Trennung notwendig sei. Aber die JUMIKO hatte eben nach langen

¹⁷ KOK e.V. (2012) Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffenen von Frauen-/ Menschenhandel, Berlin.

Diskussionen, zum Teil über Jahre, diese Ausnahmeregelungen anerkannt. Dies muss dringend aufgenommen werden (siehe auch KOK Stellungnahme in der Anlage).

- Aufzunehmen ist die genaue Ausgestaltung der fachlichen Qualifikation der Berater*innen im Rahmen von Mindeststandards
- Aufnahme der Möglichkeit einer verkürzten Zertifizierung für Mitarbeiter*innen von spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels
- Implementierung einer kostenlosen Beordnung für alle Opfer von Gewalttaten
- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

11. Der bisherige § 406g (Beistand des Nebenklageberechtigten Verletzten) wird § 406h und wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„ (5) In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

Kommentierung

Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung statuiert. Es wird aber nur für minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten im Sinne des § 397 a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO ein Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung gewährleistet. Für andere Opfer von Straftaten gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist ein Ermessensspielraum gegeben und die Vorgabe als „Kann“-Regel formuliert. Der KOK hält dies für sehr bedenklich. Die internationalen Rechtsinstrumente, wie beispielsweise das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verweist in Artikel 55 gerade auf diese Unterstützungen für besonders vulnerable Gruppen. Ebenso ergibt sich aus der EU Richtlinie 2011/35 sowie aus der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels Ets. Nr. 197 ein Anspruch auf Beratung und Begleitung vor, während und nach den Strafverfahren. Diese Notwendigkeit deckt sich auch mit den Erfahrungen aus der Praxis.

Als besonders Problem erachten wir, dass im Vergleich zum JUMIKO Entschluss, auf die Nennung der besonders schutzbedürftigen Gruppen in dem Gesetzesentwurf verzichtet wird. Als besonders schutzbedürftige Gruppen werden von der JUMIKO besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, und solche, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, angeführt:

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit einer Behinderung

- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel

Empfehlungen

- Wir empfehlen dringend eine Ist-Regelung für alle nebenklageberechtigte Personen, oder mindestens für andere besonders schutzbedürftige Gruppen als Soll-Vorschrift einzuführen. Dies wären alle in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen und damit auch Opfer von Menschenhandel. Bislang fällt zum Beispiel die Gruppe der Opfer von Menschenhandel auch unter die Kann-Vorschrift des § 406h Absatz 4 Satz n.F. Nach Gesetzesbegründung kann sich eine besondere Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung bzw. Beeinträchtigung der Betroffenen ergeben.
- Wir bitten um eine Aufnahme der Liste der besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere Opfer von Menschenhandel.
- Die Gruppen der besonders schutzbedürftigen Personen sollten direkt im Gesetz (wie im Papier der JUMIKO) und nicht nur in der Gesetzesbegründung aufgezählt werden.¹⁸
- Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung müssen schnellstmöglich entschieden werden, um das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung nicht ins Leere laufen zu lassen.
- Insgesamt regt der KOK an, zu prüfen, ob der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung nicht unter § 406g Absatz 3 StPO-E oder als eigenständiger § 406h (nachfolgende Buchstaben verschieben sich entsprechend) geregelt werden sollte. Dies würde zu einer übersichtlicheren Darstellung der psychosozialen Prozessbegleitung insgesamt und einer klaren Trennung zum Beistand durch Rechtsanwält*innen führen.

Zusammenfassung

- Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für alle Nebenklageberechtigten gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1- 5
- Aufnahme der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen, u.a. der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel
- klare Trennung der Beistandsformen durch Rechtsanwält*innen und psychosoziale Prozessbegleitung in StPO.

¹⁸ Siehe Gesetzesbegründung S.31

12. Der bisherige § 406h wird durch die folgenden §§ 406i bis 406k ersetzt

„§ 406i

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;

2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei
a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;

3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;

4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;

5. sie können nach Maßgabe des § 155a einen Täter-Opfer-Ausgleich erreichen.

(2) Liegen Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, sollen Verletzte im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf ihre Rechte hingewiesen werden, die sich aus § 68a Absatz 1, §§ 247 und 247a sowie aus §§ 171b und 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeben.

(3) Minderjährige Verletzte und ihre Vertreter sollten darüber hinaus im weiteren Verfahren an geeigneter Stelle auf ihre Rechte aus §§ 58a und 255a Absatz 2, wenn die Anwendung dieser Vorschriften in Betracht kommt, sowie auf ihre Rechte aus § 241a hingewiesen werden.“

Kommentierung

Die Neustrukturierung ist sinnvoll und wird begrüßt.

Zu Absatz 1:

Die neue Einführung von Absatz 1 Nummern 4 und 5 ist sinnvoll und positiv.

Zu Absatz 2:

Hier stellt sich die Frage, wer die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten feststellt und somit über weitere Informationsvermittlung entscheidet. Wir bitten hier um eine Klarstellung.

Wesentlich ist, dass die Verletzten auch alle Informationen über die ihnen zustehenden Rechte erhalten. Betroffene müssen rechtzeitig über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, zum Beispiel über eventuelle Folgekosten oder Einstellungen des Verfahrens.

Hier ist es notwendig, neue und innovative Ideen unter Einbeziehung der neuen Medien zu entwickeln. Sinnvoll erscheint es hier insgesamt, die Informationsangebote und Informationsmodule zu verbessern und diese Angebote generell allen Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Dies könnte durch ein zentrales Informationsportal der Bundesregierung/des BMJV ausgestaltet werden.

Empfehlungen

- In der Gesetzesbegründung (S. 33 unten) wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenen entsprechend ihres Bedarfs auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote und der jeweils verfügbaren Hilfseinrichtungen hingewiesen werden sollen. Dies ist jedoch nicht dem Absatz 2 zu entnehmen. Da dies aber sehr wesentlich und notwendig ist, sollte Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass auf entsprechende Opferunterstützungseinrichtungen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens immer wieder hingewiesen werden soll. (Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Strafverfahren, d.h. auch Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*innen). Einrichtung eines zentralen Informationsportals, welches konkret auch im Gesetz genannt wird
- Neuen Absatz 4 einfügen:
Hinweise auf Rechte von Verletzten Erwachsenen und Minderjährigen sind einem zentralen Informationsportal des BMJV zu entnehmen.
- Es wird geprüft, ob die generelle Aufnahme des Themas in alle Broschüren zum Thema Opferschutz/Opferrechte in verschiedenen Sprachen und in leichter Sprache sowie in einem Audioformat angeboten werden kann. Der Bezug dieser Informationsbroschüren sollte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Klarstellung, wer die besondere Schutzbedürftigkeit prüft

Zusammenfassung

- Absatz 2 wird mit dem Hinweis ergänzt, dass auf entsprechende Opferunterstützungseinrichtungen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens hingewiesen wird.
- Einfügung eines neuen Absatzes 4:
Hinweise auf Rechte von Verletzten Erwachsenen und Minderjährigen sind einem zentralen Informationsportal des BMJV zu entnehmen.

„§ 406j

Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf folgende Befugnisse hinzuweisen, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben:

1. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, soweit er nicht nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend gemacht wird, auf dem Zivilrechtsweg geltend machen und dabei beantragen, dass ihnen für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistandes Prozesskostenhilfe bewilligt wird;
2. sie können nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen;
3. sie können nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen;
4. sie können nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder gegebenenfalls Entschädigungsansprüche geltend machen;
5. sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa in Form einer Beratung, Vorhaltung einer Zufluchtsstätte oder der Vermittlung von weiteren verfügbaren Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten, etwa in Form einer Beratung, Vorhaltung einer Zufluchtsstätte oder der Vermittlung von weiteren verfügbaren Therapieangeboten wie medizinischer und psychologischer Hilfe.

Kommentierung

Im ersten Absatz wird beschrieben, dass die Verletzten schriftlich und nur soweit möglich in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Befugnisse hingewiesen werden sollen. Viele Betroffene von Menschenhandel sind Analphabet*innen oder haben besondere Bedürfnisse, so dass zu prüfen ist, inwieweit diese Regelung so verändert werden kann, dass **sichergestellt wird**, dass Verletzte die Hinweise über ihre Befugnisse in einer ihnen verständlichen Art und Weise erhalten (mündlich mit Verdolmetschung, mit Unterstützung von Piktogrammen, in leichter Sprache, etc.).

Notwendig wird es hier in der Praxis sein, diese Opferhilfeeinrichtungen konkret mit Adressen und/oder ggfs. auch mit Ansprechpersonen zu benennen. Demzufolge müssten die Strafverfolgungsbehörden ein Informationsportal haben, welches auch den Opferzeug*innen zugänglich ist.

Es wird in Nummer 1 eine neue Hinweispflicht aufgenommen. Die Erweiterungen der Hinweispflicht, einen vermögensrechtlichen Anspruch auch auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen sowie für eine Hinzuziehung des anwaltlichen Beistandes PKH zu beantragen, ist sinnvoll und zu begrüßen.

Ebenso ist die Ergänzung in Nummer 4 begrüßenswert.

Zu den Ergänzungen in Nummer 5:

Empfehlungen

- Notwendig ist es bei der Informationen an die Betroffenen zu berücksichtigen, dass dies nicht nur in schriftlicher Sprache erfolgt sondern mit weiteren Modulen wie beispielsweise im Rahmen von Piktogrammen, leichte Sprache etc. und in verschiedenen Sprachen
- Informationen über die Opferunterstützungseinrichtungen müssen auf den Webseiten der Strafverfolgungsbehörden veröffentlicht werden und schriftlich mit Kontakten an die Opferzeug*innen weitergegeben werden. Die Listen sollten Leistungsangebote der Opferunterstützungseinrichtungen, Erreichbarkeiten, Öffnungszeiten, Sprachen etc. beinhalten.

„§ 406k

Umfang und Zeitpunkt der Informationen

(1) Die Informationen nach den §§ 406i und 406j sollen jeweils Angaben dazu enthalten,

- 1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und*
- 2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.*

(2) Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.

(3) § 406i Absatz 1, § 406j sowie die Absätze 1 und 2 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

Kommentierung

Der Ausschluss gemäß Absatz 2 kann sich in der Praxis als schwierig gestalten. Viele Betroffene von Menschenhandel können zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Polizei keine zustellungsfähige Anschrift angeben. Diese wird oft erst durch die Opferhilfeeinrichtungen organisiert, über die die Betroffenen aber erst über die zustellungsfähige Adresse informiert werden sollen.

Empfehlungen

- Ein allgemeiner Hinweis, dass sich die Verletzten an Wiedergutmachungsdienste wenden sollen, ist zu unbestimmt. Diese beschriebenen Stellen, Wiedergutmachungsdienste, sollten konkretisiert und definiert werden.
- Der KOK empfiehlt die Streichung des Absatzes 2.

Teil 2

Prüfung der Umsetzung der EU-Richtlinie

Der KOK sieht darüber hinausgehend weiteren Umsetzungsbedarf der Richtlinie. Da das BMJV zu einem anderen Ergebnis in der Prüfung der konkreten Umsetzung gekommen ist, findet in diesem Teil eine gesonderte Prüfung statt.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

In Artikel 2 wird eine Begriffsbestimmung des Begriffs „Opfer“ vorgenommen.

Der KOK unterstützt die Empfehlung des Arbeitskreises adO Opferhilfen, eine Begriffsbestimmung der Verletzten/Opfer in der Strafprozessordnung zu diskutieren.¹⁹

Artikel 8 Recht auf Zugang zu Opferunterstützung sowie Artikel 9 Unterstützung durch die Opferunterstützungsdienste

Gemäß **Artikel 8** Absatz 1 Satz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während und sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungseinrichtungen erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Gemäß Absatz 3 sind von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, „um neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten oder als zu diesen gehörig kostenlose **vertrauliche** spezialisierte Unterstützungsdienste einzurichten, oder sie ermöglichen es, dass Organisationen zur Opferunterstützung auf bestehende spezialisierte Einrichtungen zurückgreifen können, die eine solche spezialisierte Unterstützung anbieten“.

Gemäß Absatz 4 können solche Dienste als öffentliche oder nichtstaatliche Organisationen auf haupt- oder ehrenamtlicher Grundlage eingerichtet werden.

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Absatz 5 sicher, dass der Zugang zu diesen Diensten nicht davon abhängig gemacht wird, ob ein Opfer eine Straftat einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt hat.

In **Artikel 9** werden die verschiedenen notwendigen Angebote durch die Dienste dargestellt. Aus den einzelnen Diensten wird ersichtlich, dass hier ein breites ganzheitliches Angebot notwendig ist. Angefangen über Informationen, Beratung und Unterstützung zum Beispiel zum Zugang zu nationalen Entschädigungsprogrammen, über psychologische Unterstützung und Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Straftat werden auch Anforderungen gestellt, sichere Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

In der Gesetzesbegründung wird zu diesen Kernpunkten der Richtlinie auf Seite 10 lediglich ausgeführt, dass der geregelte Zugang des Verletzten zu Opferunterstützungsdiensten, maßgeblich der Regelungshoheit der Länder unterfällt.

¹⁹ Stellungnahme des Arbeitskreises adO Opferhilfe, 2014, S. 5 ff

Die in Artikel 8 und 9 beschriebenen Unterstützungsdienste sind beispielsweise die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS). In Deutschland gibt es circa 50 FBS.²⁰ Diese Fachberatungsstellen bieten vollumfänglich die in Artikel 9 beschriebenen Dienste an. Ihre Finanzierung jedoch ist in den verschiedenen Bundesländern sehr heterogen. Allgemein kann aber von einer zu unsicheren und zu knappen Finanzierung der FBS gesprochen werden, auf keinen Fall liegt eine stabile Finanzierungssituation vor.

Seitens der Bundesregierung wird zwar eine solche Finanzierung wie in der Gesetzesbegründung dargestellt tatsächlich als eine Frage der Länderzuständigkeit bewertet. Es existieren hierzu jedoch verschiedenen Gutachten. Beispielsweise hat der Bundesverband Frauen gegen Gewalt e.V. ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten mit dem Titel **"Rechtliche Anforderungen und Möglichkeiten der Ausgestaltung und Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt"** wurde von Frau Prof. Dr. Dagmar Oberlies erstellt²¹. Dieses Gutachten kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass folgendes notwendig ist:

„Bei den weiteren Diskussionen auf Bundes- und Landesebene sollten gesetzliche Regelungen angestrebt werden, die die Planung und Bereitstellung eines bedarfsgerechten Unterstützungsangebotes von Hilfen bei Gewalt regeln und – abgeleitet aus der Bedarfsplanung – einzelnen Trägern dem Grunde nach einen Anspruch auf Förderung einräumen.“

Desweiteren liegt ein Gutachten der Wohlfahrtsverbände vor. Dieses wurde von Prof. Dr. Wieland und Prof. Dr. Schuler-Harms erstellt mit dem Titel **„Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder“**.²² Auch dieses Gutachten sieht einen staatlichen Auftrag Schutz für Opfer von Gewalttaten sicher zustellen.

Fraglich ist, weshalb ein solcher gesetzlicher Anspruch auf einen Unterstützungsdienst nicht ausgestaltet werden kann. Genau dies ist letztlich im Rahmen der Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung gelungen. Hier wird ein solcher Anspruch in die Strafprozessordnung aufgenommen und die Ausgestaltung den Bundesländern überlassen. Diese Maßnahme ist mindestens ebenso notwendig in der Umsetzung der Artikel 8 und 9.

Desweiteren weisen wir erneut auf unsere langjährige Empfehlung der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels hin. Die notwendige Einrichtung eines solchen Zeugnisverweigerungsrechts hat der KOK in einer gesonderten Stellungnahme ausführlich dargelegt. Diese liegt dem BMJV vor. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass es durch den Hinweis in Artikel 8 der Richtlinie notwendig ist, vertrauliche Unterstützungsdienste einzurichten. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen Berater*innen und Klient*innen voraus.²³ Mitarbeiter*innen der spezialisierten FBS berichten der

²⁰ Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, Kavemann, Helfferich, Hrsg. BMFSFJ, 2012

²¹ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/finanzierung-von-hilfe.html>.

²² <http://www.frauenhauskoordinierung.de/infothek/finanzierung-hilfesystem/detailansicht-finanzierung-hilfesystem/artikel/rechtsgutachten-der-rechtsanspruch-auf-schutz-und-hilfe-fuer-von-gewalt-betroffene-frauen-und-deren.html>.

²³ Kröger, T., KOBRA (2005): Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen von Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer, abrufbar unter: www.kok-buero.de/special-pages/detailansicht/article/kobra-zur-forderung-nach-dem-zeugnisverweigerungsrecht-fuer-mitarbeiterinnen-von-fachberatungsstelle.html.

KOK-Geschäftsstelle jedoch regelmäßig davon, dass es zu Vorladungen der Berater*innen als Zeug*innen im Strafverfahren kommt, wo sie über das ihnen von den Klient*innen Anvertraute aussagen sollen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen Berater*in und Klient*in. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der Berater*innen höchst problematisch.

Empfehlungen

- Notwendig ist ein bundesgesetzlicher Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch spezialisierte Fachberatungsstellen wie diejenigen für Betroffene von Menschenhandel. Die Ausgestaltung kann auch in diesem Fall auf die Bundesländer übertragen werden.
- Daher ist es notwendig, die spezialisierten und gut vernetzten Fachberatungsstellen und auch Frauenhäuser mit ausreichend finanziellen und personellen Kapazitäten auszustatten, um Betroffene von Menschenhandel auch weiterhin bedarfsgerecht unterstützen zu können. Beispielsweise ist es notwendig, dass die Berater*innen und Sprachmittler*innen durch Fortbildung und Supervision für die Betreuung von traumatisierten Betroffenen qualifiziert werden. Um dem sich stetig verändernden Phänomen Menschenhandel und den damit einhergehenden neuen Herausforderungen und Aufgaben nachkommen zu können (beispielsweise im Bereich Arbeitsausbeutung) ist zudem der Ausbau der bestehenden Unterstützungsstruktur notwendig. Die Mandate der Fachberatungsstellen sollten bei Bedarf erweitert und die Erweiterung der Aufgaben entsprechend gefördert werden.
- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel.

Artikel 16, Recht auf Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Opfer das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter*innen zu erwirken und gemäß Absatz 2 unterstützen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die angemessene Entschädigung der Opfer durch die Straftäter*innen zu fördern.

In der Gesetzesbegründung ab Seite 14 erläutert das BMJV hierzu, dass im Wesentlichen dies in Deutschland durch das Adhäsionsverfahren geregelt wäre. Konkret sieht der KOK jedoch in der Umsetzung aus Praxissicht noch erheblichen Handlungsbedarf. So finden sich leider Berichte/Arbeitsergebnisse, wie beispielsweise von der zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, nicht in dem Entwurf wieder. Ebenso weisen verschiedene Studien und Berichte aus dem Bereich Menschenhandel daraufhin, dass eine Verbesserung des Adhäsionsverfahrens angegangen werden muss.²⁴ Der Bericht der Kommission hat herausgearbeitet, und dies deckt sich auch mit den Erfahrungen des KOK, dass das Thema Entschädigung von Menschenhandelsopfern nach wie vor nicht hinreichend im Fokus von allen Beteiligten, teils auch

²⁴ Rabe/Tanis, Handreichung Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte, 2013, DIMR und KOK.

nicht der Nebenklagevertreter*innen, steht. Entweder werden Entschädigungen gar nicht eingeklagt oder aber in unangemessen niedriger Höhe. Rückmeldung aus der Praxis der Nebenklagevertreter*innen ist beispielsweise die Befürchtung, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen könne sich negativ auf die Glaubwürdigkeit der Nebenkläger*innen (in den Augen des Gerichts) auswirken.²⁵ Daher ist die Notwendigkeit der verbesserten Informationen über das Verfahren dringend notwendig. Hier ist noch ein großer Bedarf gegeben und dieser würde sich an den in Absatz 2 formulierten Maßnahmen orientieren, die Möglichkeiten der angemessenen Entschädigungen zu befördern.

Empfehlungen

- Empfehlenswert ist daher, die Bundesländer aufzufordern, in den Internetportalen der Justiz verstärkt Hinweise zum Adhäsionsverfahren und den möglichen Risiken aufzunehmen; dies kann ebenso durch das Internetportal des BMJV erfolgen.
- Die Justizministerien der Länder stellen Materialien für Richter*innen sowie Anwalt*innen zur Verfügung, die die Anwendung des Adhäsionsverfahrens erleichtern und unterstützen. Vorstellbar ist ein Formblatt zur Antragstellung oder die Erstellung einer Musterakte mit Entscheidungsvorschlägen durch ein Gericht. Die Materialien sollten durch Schulungen für beide Berufsgruppen flankiert werden.

Artikel 18 ff, Schutzanspruch

Der Artikel 22 der Richtlinie, aber auch Artikel 23 gestalten aus, dass die Opfer frühzeitig einer individuellen „Begutachtung“ (assessment) unterzogen werden sollten, die besondere Schutzbedürftigkeit zu erkennen und ggfs. Maßnahmen einzuleiten. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 15 ausgeführt, dass dies das deutsche Recht nicht kennen würde, es würde aber die aus der Opferschutzrichtlinie daraus abzuleitenden konkreten Schutzrechte der Artikel 20, 21, 23 und 24 bereits sämtlich zur Verfügung stellen.

Fraglich ist, ob dennoch eine individuelle Begutachtung, im Sinne von Einschätzung sinnvoll und notwendig wäre. Dies könnte dann der Fall sein, wenn durch diese Begutachtung gemeinsam von den Beratungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdungsanalyse stattfindet und anschließend hieran ein individuelles Maßnahmenkonzept, orientiert an den spezifischen Bedürfnissen gefährdeter Zeug*innen/Opfer, entwickelt wird. Beispielsweise gibt es hierzu Erfahrungen aus dem Bereich Bekämpfung des Menschenhandels. In den Bundesländern wurden hierzu Kooperationsvereinbarungen entwickelt.

Die einzelnen Schutzmaßnahmen werden in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

- Pflicht zur unverzüglichen Vernehmung, Artikel 20 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie wird laut BMJV durch Nummer 5 RiStBV und durch den Beschleunigungsgrundsatz gewährleistet
Fraglich ist, ob dieser Beschleunigungsgrundsatz hierfür ausreichend ist. Es ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Regelung den Strafverfolgungsbehörden konkreter

²⁵ Kröger, T. (2014) Auswertung von Urteilen im Bereich Menschenhandel, www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/Vorstellung_KOK-Rechtsprechungsdatenbank_BLAG_MH_27_5_01.pdf.

die Notwendigkeit verdeutlichen würde. Ferner ist in Nummer 5 RiStBV nicht aufgenommen, dass eine unverzügliche Vernehmung im Interesse der Opferzeug*innen durchzuführen ist.

- Schutz vor Mehrfachvernehmung, Artikel 20 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie wird laut BMJV gewährleistet durch §§ 58a StPO; 255a StPO; § 24 und § 26 GVG. Dies erfolgt durch die Möglichkeiten der Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton.

In der Opferschutzrichtlinie wird jedoch konkret ausgeführt, dass seine Vernehmung der Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und Vernehmungen nur dann erfolgen sollen, wenn sie für Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind. Diese konkrete Ausformulierung finden sich jedoch nicht in den vom BMJV dargestellten gesetzlichen Regelungen. Neben der Möglichkeiten der Aufzeichnung ist es auch erforderlich, diesen Grundsatz des Schutzes vor Mehrfachvernehmung konkret in die Strafprozessordnung aufzunehmen.

- Begleitung einer Vertrauensperson, Artikel 20 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie. Dies sei laut BMJV durch die im deutschen Recht vorgesehene Regelung in § 406 f Absatz 2 StPO umgesetzt
- Beschränkung auf medizinische Untersuchung auf das notwendige Maß, Artikel 20 Buchstabe d der Opferschutzrichtlinie, ist durch § 81c Absatz 1 StPO umgesetzt.

Empfehlungen

- In Nummer 5 des RiStBV ist die unverzügliche Vernehmung aufzunehmen, zu prüfen sind weitere gesetzliche Regelungen
- Aufnahme des Grundsatzes des Schutzes vor Mehrfachvernehmung in eine gesetzliche Vorschrift

Artikel 21, Recht auf Schutz der Privatsphäre

Dies wird laut BMJV (Begründung S. 15) umgesetzt durch Verbot von Ton- und Bildaufnahmen und den in §§ 474 ff StPO streng reglementierten Umgang mit personenbezogenen Daten.

- Hier ist zu prüfen, ob dies ausreichend ist

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie

Hier werden ganz konkrete räumliche Voraussetzungen in den Gerichten beschrieben. So sollen die Opfer in Räumen vernommen werden, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder diesem Zweck angepasst wurden. Ein Zusammentreffen zwischen den Opfern und ihren Familienangehörigen mit den Täter*innen soll vermieden werden. In der Gesetzesbegründung wird auf die Hoheit der Bundesländer hingewiesen.

Die Frage besteht jedoch, ob es nicht in der Hoheit des Bundes liegt, hier zumindest Empfehlungen für die Länder auszusprechen, damit diese solche Empfehlungen, wie der Opfer- und Zeugenschutzkommission, bundesweit umsetzen.

Empfehlungen

- Aufrechterhaltung der zumindest bedarfsweisen Zurverfügungstellung von besonderen Wartebereichen für (potenziell) gefährdete Zeug*innen.
- Aufstellung von Stellwänden/Pflanzen als Trennwand auf langen Fluren - soweit bau- und feuerpolizeilich zulässig – zur Erleichterung vertraulicher Gespräche zwischen Rechtsanwält*innen und Mandant*innen und Verminderung des Gefühls der ständigen Beobachtung.
- Regelmäßige Aktualisierung der Bestückung der Broschürenständer.
- Verständliche und übersichtliche Wegweiser „aus einem Guss“.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c und d, Vernehmung durch ein Person

Die Opferschutzrichtlinie schreibt vor, dass die Durchführung sämtlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durch dieselbe Person, bzw. durch eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer erfolgen soll.

Hier wird in der Begründung auf Seite 15 ausgeführt, dass dies unter dem Vorbehalt der praktischen Durchführbarkeit stünde und staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Vernehmung hiervon ausgenommen sei. Weshalb diese Personen davon ausgenommen sind, wird nicht näher erläutert. Der Rückschluss, weshalb ausdrückliche gesetzliche Regelungen daher entbehrlich sind, ist daher nicht nachvollziehbar. Die Begründung geht nicht dahingehend, dass eine gesetzliche Regelung nicht umsetzbar ist. Daher ist die Frage, ob diese nicht doch eingeführt werden könnte.

Empfehlungen

- Erläuterung, weshalb die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Vernehmung hiervon ausgenommen ist. Bitte um erneute Prüfung, ob eine gesetzliche Änderung nicht doch machbar ist.

Artikel 23 Schutzanspruch der Opfer mit besonderem Schutzbedürfnis während des Strafverfahrens:

Absatz 3 Nummer a-d:

3) Opfern, deren besondere Schutzbedürfnisse gemäß Artikel 22 Absatz 1 ermittelt wurden, stehen während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung:

a) Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Tätern — auch während der Aussage der Opfer — mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologie;

b) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer insbesondere mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologie vernommen werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein;

c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Befragung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, und

d) Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses

Der Artikel sieht vor, dass Opfer mit einem besonderen Schutzbedürfnis während des Strafverfahrens und während der Gerichtsverhandlung besondere Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Entsprechende Vorschriften finden sich bereits in der Strafprozessordnung. Die letzten gesetzlich relevanten Änderungen hierzu gab es im Rahmen des zweiten Opferrechtsreformgesetzes. Fraglich ist allerdings, wie diese Vorschriften in der Praxis angewandt werden und ob es aus den Erfahrungen in der Praxis nicht Verbesserungsbedarf gibt, um dem Sinn und Zweck dieses Artikels der Richtlinie – der Sicherung und Verbesserung der Opferschutzgesichtspunkte – mehr Ausdruck zu verleihen.

Eine getrennte Zeug*innenvernehmung ist in § 168 e StPO geregelt. Es wird dort auch auf die Möglichkeiten einer Bild-Ton-Aufzeichnung verwiesen in Verbindung mit §§ 247, 247a, 255a StPO, sowie der Möglichkeit der Videokonferenztechnik gemäß § 58b StPO. Der Ausschluss der Öffentlichkeit hingegen ist im Gerichtsverfassungsgesetz ab den §§ 169 ff (§ 171b GVG) GVG geregelt. Herangezogen werden können noch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Beispielsweise ist dort in § 4c geregelt, dass die Belastungen für die Verletzten gering zu halten sind und die Vernehmung der Zeug*innen getrennt auszuführen sind (§ 19a RiStBV in Verbindung mit den §§ 68 ff StPO).

Der KOK möchte auf folgende Problematik aus Sicht der Praxis hinweisen:

- Eine Ton-Bild-Vernehmung ist zum Teil nicht möglich, da die Ausstattung der Gerichte dies nicht zulässt.

Empfehlungen

- Der KOK empfiehlt daher, die Mittel für die entsprechende Ausstattung der Gerichte flächendeckend zu Verfügung zu stellen.
- Die Erfahrungen in der Praxis, wie mit dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit umgegangen wird, sind sehr unterschiedlich. Es gibt Berichte, wonach dies zum Teil nicht möglich ist, obwohl die Betroffenen bspw. von sexuellen Praktiken berichten müssen und einen Ausschluss der Öffentlichkeit auch wünschen. Wir empfehlen daher, bei vorliegendem Interesse und bei Gefährdung des Wohlbefindens der Betroffenen, die Öffentlichkeit auszuschließen und im Rahmen der Abwägung dem Wohl und Interesse der Betroffenen den Vorzug zu geben. Allerdings sollte diese Maßnahme nicht ohne Einbindung der Betroffenen und Berücksichtigung ihrer individuellen Situation angeordnet werden.
- Ferner empfiehlt der KOK, ausdrücklich in die RiStBV aufzunehmen, dass bei einer Vernehmung von Zeug*innen, die beispielsweise auf Grund einer bereits vorliegenden oder möglichen Traumatisierung in ihrer Gesundheit gefährdet sind, besondere Maßnahmen gewählt werden müssen. Wir empfehlen an dieser Stelle, ähnlich wie bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, einen Abschnitt für die Vernehmung und den Umgang mit Zeug*innen, welche von Menschenhandel betroffen sind, einzufügen. Durch die Aufnahme unserer folgenden Vorschläge in die RiStBV erfolgt einerseits eine Sensibilisierung der

Strafverfolgungsbehörden, andererseits sind keine direkten gesetzlichen Änderungen in der Strafprozessordnung notwendig, welche auf Grund verschiedener bestehender Grundsätze wie dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, dem Mündlichkeitsprinzip etc. zu Schwierigkeiten in der gesetzlichen Umsetzung führen können.

- Es hat sich in der Praxis immer wieder als vorteilhaft erwiesen, wenn die Angeklagten während der Vernehmung der Opferzeug*innen gemäß § 247 StPO entfernt werden können. Einerseits erhöht dies die Aussagebereitschaft der Betroffenen, da diese zum Teil in einem ambivalenten Verhältnis zu den Täter*innen stehen, andererseits ist alleine die Anwesenheit der Täter*innen bei den Vernehmungen für die Zeug*innen so belastend, dass die Gefahr der Retraumatisierung sehr hoch ist. Expert*innen sprechen von starken körperlichen Gefährdungen für die Betroffenen.²⁶
- In diesen Fällen einer möglichen so gravierenden körperlichen/ psychischen Gefährdung der Opferzeug*innen ist die Entfernung des Angeklagten als Regelfall anzuordnen.
- Der Vorschlag des Deutsche Juristinnenbundes sollte geprüft werden: Aufhebung des strikten Gebots der vollständigen Verschriftlichung der Videovernehmung in § 168a Absatz 2 StPO zugunsten eines Gebots zur Verschriftlichung der unmittelbar die Tat betreffenden Passagen und einer Vorführung und der Verwertung der Videovernehmung in der Hauptverhandlung ganz oder in Teilen auf Antrag der Verfahrensbeteiligten. Ziel ist es, mit dieser Änderung eine bessere Akzeptanz beim Einsatz der Videovernehmung zu erreichen.²⁷
- Ferner empfiehlt der KOK den Vorschlag des Arbeitskreises ado Opferhilfen²⁸ zu prüfen, ob nicht durch geeignete rechtstatsächliche Untersuchungen Erkenntnisse dazu zu sammeln sind, inwieweit polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis von der seit Jahrzehnten immer weiter verbesserten Möglichkeiten der Video-Vernehmung in angemessenen Umfang Gebrauch macht. ado verweist darauf, dass die einschlägige deutsche Forschung dazu erheblich zurückliegt.
- Der KOK empfiehlt daher folgende Punkte zu prüfen und ggfs. im Rahmen einer gesonderten Regelung in der RiStBV aufzunehmen:
 - Bei der Durchführung von Ton-Bild-Aufzeichnungen sollte grundsätzlich im Rahmen der Prüfung zugunsten der Betroffenen entschieden werden. In diesem Fall sollte eine Ermessensreduzierung auf null stattfinden.
 - Die Zusammenarbeit mit den Dolmetscher*innen sollte geregelt werden. Hier sollte auf die Erfahrungen der spezialisierten FBS mit erfahrenen Dolmetscher*innen zurückgegriffen werden. Es notwendig, sensible und erfahrene Dolmetscher*innen auszuwählen. Es sollte direkt ein Verweis auf eine Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes aufgenommen werden, die sich mit traumatisierten Betroffenen von Menschenhandel auseinandersetzt und Empfehlungen für die Vernehmungen herausgearbeitet hat.²⁹

²⁶ Handbuch Traumaleitfaden, Eva Schaab, Dr. Markos Maragkos, Hrsg. BKA, 2010

²⁷ Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund DJB, 2014, S. 9.

²⁸ Stellungnahme Arbeitskreis ado Opferhilfen, 2014, S. 17.

²⁹ Handbuch Traumaleitfaden, Eva Schaab, Dr. Markos Maragkos, Hrsg. BKA 2010.

Artikel 24 Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens

Hiernach ist in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei sämtlichen Vernehmungen des Opfers im Kindesalter (Kind = bis 18 Jahre) in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden und die Aufzeichnung als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden kann. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 c richten sich die Verfahrensvorschriften für die audiovisuelle Aufzeichnung nach dem einzelstaatlichen Recht.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 b soll Opfern im Kindesalter in bestimmten Fallkonstellationen ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Bezüglich dieser Vorschriften existieren die rechtlichen Grundlagen in der StPO sowie in der RiStBV. Gemäß §58a Absatz 1 Satz 2 Punkt 1 StPO sollen Bild-Ton-Aufnahmen bei der Vernehmung von Opferzeug*innen unter 18 Jahren gemacht werden, wenn es zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist. Die Vernehmung kann bei Zeug*innen unter 18 Jahren gemäß § 255a Absatz 2 StPO gerade in Bezug auf die Straftaten gemäß §§ 232 StGB durch die Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung ersetzt werden. In der RiStBV gibt es unter Punkt 19 einen gesonderten Abschnitt für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen allgemein. Dieser verweist darauf, dass eine mehrmalige Vernehmung zu vermeiden sei, von einer Bild-Ton-Aufnahme Gebrauch gemacht werden solle, eine Vertrauensperson anwesend sein solle sowie die möglichst frühzeitige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft erfolgen solle.

Der KOK sieht zwar in den dargestellten rechtlichen Regelungen einige Voraussetzungen der opferschutzrechtlichen Gesichtspunkte bereits umgesetzt. Allerdings besteht unserer Ansicht nach noch weiterer Umsetzungsbedarf der Richtlinie. Die Richtlinie drückt sehr eindeutig aus, dass sämtliche Opferschutzgesichtspunkte bei Kindern sicherzustellen sind. Kinder werden immer wieder als besonders schutzbedürftige Gruppe der Opfer von Menschenhandel genannt. Gerade der Schutz dieser Gruppe ist eines der wesentlichen Anliegen der Richtlinie. Wir sehen dies jedoch durch die bisherigen Vorschriften im nationalen Recht nicht adäquat und vollständig umgesetzt, da es sich bei diesen in erster Linie um Ermessensvorschriften handelt. Bei Ermessensprüfungen ist grundsätzlich eine fehlerhafte Entscheidung möglich, zudem wird den Kindern auch nicht signalisiert, dass ihre Interessen wirklich im Vordergrund stehen.

Im deutschen Recht ist es möglich, eine*n gesetzlichen Vertreter*in, Vormund für die Minderjährigen zu benennen. Aus der Erfahrung der Praxis ist es jedoch notwendig, dass bei der Bestellung darauf geachtet wird, dass diese auch jeweilig eine spezifische Fachkenntnisse mitbringen, beispielsweise zum Bereich Menschenhandel.

Empfehlungen

- Unserer Auffassung nach muss daher bei der Bild-Ton-Aufzeichnung bei betroffenen Minderjährigen von Menschenhandel eine Soll-Vorschrift in § 255a Absatz 2 StPO eingeführt werden, außer jedoch in denjenigen Fällen, in denen die minderjährigen Betroffenen dies nicht möchten bzw. es nicht ihren eigenen Interessen entspricht und sie öffentlich aussagen möchten.

- Wir empfehlen § 58a Absatz 1 Satz 2 Punkt 1 StPO zu ergänzen mit dem Zusatz: „Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen durch Ton-Bild-Aufnahmen ist besonders geboten bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches.“
- Bei der Bestellung eines Vormundes sollten spezielle Kenntnisse zu den Themen wie beispielsweise Menschenhandel oder anderen Gewaltarten berücksichtigt und eingefordert werden. Die Bestellung sollte von diesen besonderen Fachkenntnissen abhängig gemacht werden.

Artikel 25 Schulungen der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Amtsträger*innen, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten.

Gemäß Absatz 2 sollen auch, unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um bei Richter*innen und Staatsanwält*innen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern.

Gemäß Absatz 4 sind Schulungen für alle Akteure zu befördern.

Der KOK gibt zu bedenken, dass die von der Richtlinie vorgeschriebene Sicherstellung sowie die ebenfalls von der Richtlinie vorgeschriebenen regelmäßigen Schulungen bislang nicht in Deutschland umgesetzt werden. Häufig ist es in der Praxis so, dass gerade solche Schulungen Projektcharakter haben. Damit ist jedoch weder eine Sicherstellung noch eine Regelmäßigkeit gewährleistet. Ferner fehlt es an Geldern beispielweise für spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, dass die Kolleginnen regelmäßig an Schulungen teilnehmen können.

Empfehlungen

- Der KOK schließt sich der Empfehlung des djb an zu prüfen, ob nicht eine gesetzliche Grundlage zu verpflichtenden Schulungen derjenigen in der Strafverfolgung Tätigen, die mit Opfern von Gewalttaten allgemein in Kontakt kommen, zu schaffen ist.³⁰ Diese Grundlage würde es auch ermöglichen, dass die Mitarbeiter*innen der spezialisierten FBS Schulungen erhalten würden. Größtenteils ist dies nicht möglich, da hierfür keine finanziellen Kapazitäten gegeben sind. Wenn eine solche bundesgesetzliche Grundlage geschaffen würde, wäre die Umsetzung dessen wiederum Ländersache.
- Der KOK empfiehlt daher, das Thema Opferschutz und Opferrechte bundesweit in die Ausbildungs- und Fortbildungs-Curricula aller relevanten Zielgruppen aufzunehmen. Zudem sollten konkrete Angaben gemacht werden, wie und von wem diese Schulungsprogramme durchzuführen sind und wer für die Finanzierung in welchem Umfang aufkommen soll. Ein Bestandteil dieser Schulungen sollten regelmäßig die Themen Opferschutz, Opferrechte

³⁰ Siehe auch djb Stellungnahme S.10.

sowie Traumatisierung, Dokumentation und Beweismittelsicherung, insbesondere unter dem Aspekt der Geltendmachung von Löhnen und Schadensersatz, sowie eine Darstellung der bestehenden Unterstützungsstrukturen, sprich der FBS, sein.

- Schaffung eines flächendeckenden Angebots von anerkannten (interdisziplinären) Fortbildungen über die (örtlichen) Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern. Thematisierung der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von traumatisierten Opfern, Opfern von Stalking, Zwangsehen und Sexualstraftaten und Förderung des Einsatzes der zahlreichen Netzwerke. Entwicklung eigener Standards oder Leitlinien für „Opferanwält*innen“ durch die Anwaltsvereine und Rechtsanwaltskammern.³¹
- Empfehlenswert wären hierbei eine gesetzliche Festschreibung von Schulungen sowie die Bereitstellung der notwendigen Mittel.
- Die richterliche Unabhängigkeit wärend, sollten Anstrengungen unternommen werden, die Zahl der Richter*innen und Staatsanwält*innen, die Schulungen zu Opferschutz und Opferrechten besuchen, zu erhöhen. Richterakademien sollten Schulungsangebote zu den Themen Opferschutz und Opferrechte kontinuierlich mindestens einmal jährlich anbieten.

³¹ Empfehlungen der zweiten Opfer- und Zeugenschutzkommission, 2013, S. 44.